

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXIII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Pflicht zum Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet des Landkreises Goslar.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, tritt ab Bekanntmachung eine Pflicht zum Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind **mindestens 2-Mal pro Woche** zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen ab der Bekanntmachung nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein.

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Ein Genesenennachweis oder der Impfnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache vorliegen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten.

Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen.

Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

2. Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich 30.06.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 ff IfSG wird hingewiesen.

Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Goslar unter [www.landkreis-goslar.de/verkundungen_in_der_Rubrik: ortsübliche Bekanntmachungen](http://www.landkreis-goslar.de/verkundungen_in_der_Rubrik_ortsuebliche_Bekanntmachungen).

Goslar, 20.05.2021



Thomas Brych
Landrat